

Tarifbestimmungen

für den Stadtverkehr Kulmbach der Stadtbus Kulmbach GmbH

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien des Stadtverkehrs der Stadtbus Kulmbach GmbH. Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden.

Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das für die benutzte Strecke oder Linie auf dem jeweils befahrenen Abschnitt die Genehmigung hat. Sofern die Betriebsführung gem. § 2 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) übertragen ist, tritt der Betriebsführer an die Stelle des Unternehmens. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

Für die Beförderung im Stadtverkehr Kumbach gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung. Diese werden mit dem Besteigen der Fahrzeuge, dem Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.

2. Tarifsysteem

Im Stadtverkehr Kulmbach der Stadtbus Kulmbach GmbH gilt ein einheitliches Tarifsysteem. Es erfolgt keine Preisbildung aufgrund von Zonen, Flächen oder hinsichtlich Entfernung. Das Fahrausweisangebot und die Preise werden unter Punkt 3 und 4 aufgeführt.

Es besteht kein Anspruch auf Erstattung einer verlorenen Fahrkarte bzw. Wertmarke.

Der Verlust einer Berechtigungskarte im Ausbildungsverkehr ist dem Verkehrsunternehmen anzuzeigen. Gegen Eidesstattliche Erklärung und ein Entgelt von € 15,- kann ein Ersatz-Berechtigungsausweis erstellt werden. Auf Ersatz verlorener Monatswertmarken besteht kein Anspruch. Die verlorene Berechtigungskarte ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

3. Fahrpreise

Die in der Fahrpreistafel angegebenen ermäßigten Fahrpreise für Kinder gelten vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (= 4. bis 15. Geburtstag). Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr (= 4. Geburtstag) werden unentgeltlich befördert. Abweichungen von den genannten Bestimmungen sind in den Einzelbestimmungen geregelt.

4. Fahrausweise

Es werden im Stadtverkehr Kulmbach folgende Fahrausweise zu folgenden Fahrpreisen angeboten:

Einzelfahrscheine

Einzelfahrschein Erwachsene	€ 1,30
Einzelfahrschein Kinder 4-15 Jahre	€ 0,90

Mehrfahrtenkarte

10er-Karte Erwachsene	€ 10,50
-----------------------	---------

Zeitfahrausweise

Wochenkarte Erwachsene	€ 9,50
Wochenkarte Schüler und Auszubildende	€ 8,70
Monatskarte Erwachsene	€ 36,00
Monatskarte Schüler und Auszubildende	€ 26,00

Sozialtarif

Familien-Tageskarte	€ 6,30
---------------------	--------

Gepäck

Hunde, sperrige Güter	€ 0,90
-----------------------	--------

5. Einzelbestimmungen

Alle Fahrscheinarten können direkt im Linienbus gekauft werden.

Der Fahrgast muss beim Betreten des Fahrzeuges mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen sein oder diesen beim Fahrer kaufen. Das Fahrgeld soll abgezahlt bereit gehalten werden. Der Fahrausweis muss nach dem Betreten gelöst oder gestempelt (entwertet) werden. Dies hat unverzüglich und unaufgefordert zu geschehen.

Der Fahrgast hat sich von der Richtigkeit des Fahrausweises zu überzeugen, ggf. zu entwerten und diesen während der kompletten Fahrt mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen bzw. auszuhändigen.

Alle bereits gelösten Fahrscheine sowie Schwerbehinderten-Ausweise sind ohne Aufforderung jedes Mal beim Einsteigen vorzuzeigen. Soweit nichts anderes vorgesehen ist, endet die Geltungsdauer eines Fahrausweises zum Betriebsschluss des Linienverkehrs des jeweiligen Gültigkeitstages bzw. bei Erreichen der Zielhaltestelle. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch das Verkehrsunternehmen.

5.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

5.1.1 Einzelfahrkarten

Einzelfahrkarten berechtigen zu einer Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel und innerhalb des Tarifbereichs, für den sie gelöst sind. Umsteigen ist nur in die direkte Anschlussfahrt erlaubt. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet, es sei denn, ein Umsteigevorgang in die direkte Anschlussfahrt ist nicht möglich. Demnach ist die nächstmögliche Anschlussfahrt zu wählen. Rund- und Rückfahrten sind unzulässig.

Fahrten mit Einzelfahrkarten müssen einschließlich der Umsteige-/Fahrtunterbrechungszeiten ab aufgedruckter Tagesangabe und Uhrzeit innerhalb der Zeitdauer der jeweilig zu nutzenden Linien beendet sein.

Bei Zeitüberschreitungen ist ein neuer Fahrausweis zu lösen. Dies gilt nicht bei fahrplan- oder betriebsbedingten Verzögerungen.

5.1.2 Mehrfahrtenkarten

Die Streifenkarte "10erKarte" enthält 10 Streifen und kann auch von mehreren Fahrgästen gleichzeitig benutzt werden. Für jeden Fahrgast ist die für das Fahrtziel erforderliche Anzahl von Streifen zu stempeln. Dabei gelten der abgestempelte Streifen und alle leeren Streifen mit niedrigerer Nummer als entwertet.

Die Stempelung/Entwertung ist vom Fahrgast unverzüglich nach dem Betreten an den Entwertergeräten vorzunehmen. Der Fahrgast hat sich bei der Stempelung davon zu überzeugen, dass das betreffende Feld noch keine Stempelung aufweist, nach der Stempelung in dem Feld ein richtiger und sichtbarer Aufdruck vorhanden ist und bei Mehrfahrtenkarten die Anzahl der Benutzer und der Fahrstrecke entsprechende Anzahl von Fahrten gestempelt wird. Die Bedienungshinweise an den Stempelautomaten (Entwerter) sind zu beachten.

Streifenkarten sind ausgenommen bei der Benutzung während einer Fahrt, unpersönlich und übertragbar.

Die einzelnen Streifen müssen mit dem Stammabschnitt ursprünglich verbunden sein.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten in 5.1.1 sinngemäß.

5.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

5.2.1 Zeitfahrausweise

Zeitfahrausweise gelten nur in Verbindung mit der in Kugelschreiber unterzeichneten Unterschrift des Inhabers mit Vor- und Nachname auf der Rückseite der Karte. Sie lauten auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar.

Der rechtmäßige Besitz des Zeitfahrausweises ist auf Verlangen dem Verkehrs- oder Betriebspersonal durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Innerhalb des Stadtverkehrs Kulmbach der Stadtbuss Kulmbach GmbH berechtigen die Zeitfahrausweise zu beliebig häufigen Fahrten mit uneingeschränkter Umsteigeberechtigung und beliebigen Fahrtunterbrechungen.

Wochenkarten gelten für die eingetragene/aufgedruckte Kalenderwoche (Montag bis Sonntag).

Monatskarten gelten für den eingetragenen/aufgedruckten Kalendermonat.

Nicht mehr vollständig lesbare, beschädigte oder abgeänderte Zeitfahrausweise werden eingezogen. Zeitfahrausweise, die nicht vom Inhaber verwendet werden, werden eingezogen.

5.2.2 Wochen- und Monatskarten für den Ausbildungsverkehr und Berechtigungskarten mit Wertmarken für den Ausbildungsverkehr

Bezugsberechtigt für Wochen- und Monatskarten bzw. -wertmarken im Ausbildungsverkehr sind:

1. Schulpflichtige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (= 15. Geburtstag);

2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres (= 15. Geburtstag):

a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen
- berufsbildender Schulen
- Einrichtungen des 2. Bildungsweges
- Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;

b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

1. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
2. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
3. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
4. Praktikanten oder Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
5. Beamtenanwärter des einfachen und des mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

6. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ist die Bezugsberechtigung auf Verlangen durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen, ab dem 15. Geburtstag durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder durch eine Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung der Nummer 5.2.1 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr und muss der Geschäftsstelle der Stadtbus Kulmbach GmbH auf Verlangen im Original vorgelegt werden.

Wochenkarten im Ausbildungsverkehr gelten für die eingetragene/aufgedruckte Kalenderwoche (Montag bis Sonntag).

Monatswertmarken bzw. Monatskarten im Ausbildungsverkehr gelten für den eingetragenen /aufgedruckten Kalendermonat (Monatserster bis Monatsletzter)

Wochen- und Monatskarten im Ausbildungsverkehr sowie Monatswertmarken in Zusammenhang mit der gesetzlichen Kostenfreiheit des Schulweges werden grundsätzlich nach besonderen vertraglichen Regelungen ausgegeben; in der Regel sind sie nicht in Verkaufsstellen erhältlich. Diese Wertmarken bzw. Karten gehen erst mit Beginn ihrer Gültigkeit in das Eigentum des/der Berechtigten über. Für Verlust oder Beschädigung dieser Wertmarken bzw. Karten wird kein Ersatz geleistet.

5.2.3 Sozialtarif

Familien-Tagestickets gelten jeweils an einem Tag, und zwar an dem Tag, an dem sie gekauft bzw. gestempelt werden.

Familien-Tagestickets sind nicht übertragbar. Die Fahrkarte ist vor Fahrtantritt durch den Reisenden mit Name und Vorname zu unterschreiben, bei mehreren gemeinsam fahrenden Familienmitgliedern von dem Fahrgast mit der längsten Reisedstrecke. Der Fahrgast ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle auf Anforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Das Familien-Tagesticket berechtigt bis zu 6 Personen, davon höchstens 2 ab 18 Jahren (ab 18. Geburtstag), zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Stadtverkehrs Kulmbach, wenn diese nachweisbar derselben Familie angehören.

5.3 Beförderung von Schwerbehinderten

Die Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen, Führhunde, Krankenfahrstühle, orthopädische Hilfsmittel und Handgepäck richtet sich nach SGB 9 § 145 - Sozialgesetzbuch - in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

5.4 Mitnahme von Fahrrädern

Eine Mitnahme von Fahrrädern ist im Stadtverkehr Kulmbach grundsätzlich nicht möglich. Zusammengeklappte Fahrräder in einer Tasche und Kleinfahrräder (Kleinkinderfahrräder) mit einem Raddurchmesser bis zu 18 Zoll unterliegen nicht diesen Bestimmungen; sie gelten als Gepäck und sind nur während der Betriebszeiten von 08:00 Uhr – 11:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr der Linien 1 – 3 zum Transport zugelassen. Diese Gepäckstücke sind vom Fahrgast entsprechend zu sichern und festzuhalten.

6 Sonderregelungen

Polizeivollzugsbeamte des Freistaates Bayern werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, in Stadtverkehr Kulmbach unentgeltlich befördert.

Inhaber eines an dem Beförderungstag gültigen Bayern-Tickets, Bayern-Ticket Single und Bayern-Ticket Nacht werden im Stadtverkehr Kulmbach unentgeltlich befördert. Ein Kauf dieser Bayern-Tickets ist im Stadtverkehr Kulmbach nicht möglich.

Inhaber eines an dem Beförderungstag gültigen EgoNet-Tickets werden im Stadtverkehr

Kulmbach unentgeltlich befördert. Ein Kauf dieses EgroNet-Tickets ist im Stadtverkehr Kulmbach nicht möglich.

Ausgenommen von Schüler-Wochenkarten und Schüler-Monatskarten werden alle Fahrkarten der Omnibusverkehr Franken GmbH (OVF), Nelson-Mandela-Platz 18, 90459 Nürnberg in Kooperation mit dem VU Andreas Wunder, Oberes Tor 19, 96142 Hollfeld, sowie den Verkehrsunternehmen Omnibus Schuster e.K., Schwarzach 1, 95336 Mainleus und Pomper Reisen, Pechgraben 16, 95512 Neudrossenfeld im Stadtverkehr Kulmbach durch die Stadtbus Kulmbach GmbH im ein- und ausbrechenden Verkehr anerkannt. Die Karten müssen dementsprechend entwertet werden. Für die jeweiligen Karten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Fahrausweise mit beschränkter Fahrtzahl bzw. Erwachsenenfahrausweise mit unbeschränkter Fahrtzahl.

Inkrafttreten

Der Tarif für den Stadtverkehr Kulmbach gilt vom 01. Dezember 2019 an.
Er ist von der zuständigen Stelle, der Regierung von Oberfranken, genehmigt.